

Auszug aus der Verwaltungsvorschrift zur Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Privat- und Körperschaftswald (VwV PKWald) vom 15. Mai 2003

Vereinbarung über ständige Betreuung im Privatwald

1 Vereinbarungsgegenstand

(1) Die Gesamtfläche der im Freistaat Sachsen gelegenen Waldgrundstücke des Waldbesitzers bildet die Grundlage für die Einstufung seines Forstbetriebes in die Flächenbeitragskategorien nach § 7 Abs. 2. SächsPKWaldVO. Der Waldbesitzer ist für die korrekte Angabe verantwortlich.

(2) Die Vereinbarungsumfasst die Holzboden- und Nichtholzbodenfläche aller im Forstamtsbereich gelegenen, in der Anlage angegebenen und in einem Lageplan mit Maßstabsangabe gekennzeichneten Waldgrundstücke des Waldbesitzers. Die Kostenbeiträge nach § 7 Abs. 2 und 3 SächsPKWaldVO werden nur für die Holzbodenfläche erhoben.

(3) Waldflächen nach § 7 Abs. 4 SächsPKWaldVO umfassen Schutzwald nach § 29 Abs. 3 Nr. 1 SächsWaldG, durch Rechtsverordnung ausgewiesene Schutzgebiete ohne forstliche Bewirtschaftung und Waldflächen im außerregelmäßigen Betrieb. Zu diesen Flächen können auch Waldflächen auf extrem ertragsschwachen Sonderstandorten, auf denen die Nutzfunktion ausscheidet, gerechnet werden, z. B. Felsen, Moore, Heiden und Kippen.

2 Vereinbarte Leistung

(1) Flächenbeitrag

a) Mitwirkung bei der Aufstellung des periodischen Betriebsplans (Forsteinrichtung)

Die Mitwirkung des Forstamtes erfolgt nach VwV Dienstanzweisung für die Forsteinrichtung im öffentlichen Wald – FED in der jeweiligen, für den Staatswald angewandten Fassung und bezieht sich insbesondere auf Hilfen bei der Findung der Wirtschafts- und Betriebsziele, auf Mithilfe bei der Feststellung von Grenzmängeln bzw. der Organisation ihrer Beseitigung, auf Anlage repräsentativer Beispielflächen, auf die Erstellung eines Vorberichtes zur Forsteinrichtung sowie auf eine Arbeitskräfte- und Finanzkalkulation. Die Durchführung der Forsteinrichtung ist nicht Inhalt dieser Vereinbarung.

b) Leitung, Steuerung und Überwachung des Vollzugs der Betriebs- und Wirtschaftspläne

c) Anleitung und Überwachung des forstlichen Revierdienstes

d) Mitwirkung bei der Wirtschaftsverwaltung, soweit die Sachkunde der Betriebsleitung erforderlich ist

e) Mitwirkung bei der Auftragsvergabe und den Lieferverträgen

Der Begriff der Auftragsvergabe umfasst alle mit der Waldbewirtschaftung zusammenhängenden Beschaffungen von betriebsnotwendigen Gütern und Dienstleistungen (Einkäufe). Die Mitwirkung bei der Auftragsvergabe endet mit der Erstellung der Bestell- oder Ausschreibungsunterlagen. Der Begriff der Lieferverträge umfasst alle mit der Waldbewirtschaftung zusammenhängenden Verkäufe. Die Durchführung der Verkäufe ist nicht Inhalt dieser Vereinbarung.

f) Vorbereitung und Überwachung der Forstbetriebsarbeiten

Die vom Revierleiter vorzubereitenden und zu überwachenden Forstbetriebsarbeiten umfassen:

1. Walderneuerung, Waldflächenerweiterung, Waldpflege, Waldschutz, Walderschließung,
2. Weihnachtsbäume und Schmuckreisig aus Waldbeständen, Faschinen, forstliches Vermehrungsgut,

3. Biotop- und Artenschutz im Wald, Waldrandgestaltung, Renaturierung von Gewässern, sonstige Naturschutz- und Landschaftspflegeleistungen im Wald, forstliche Maßnahmen des Hochwasser-, Trinkwasser- und Bodenschutzes,
4. Waldschadensanierung, Waldbau, Bodenschutzkalkung,
5. Maßnahmen zur Verbesserung der Erholungsfunktion des Waldes, Maßnahmen in Waldgebieten mit besonderer Erholungsfunktion,
6. Öffentlichkeitsarbeit und Waldpädagogik.

Soweit die Sachkunde des Revierleiters erforderlich ist, kann die Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit und der Waldpädagogik durch den Revierleiter selbst erfolgen.

g) Einweisung der Waldarbeiter, Unternehmer, Selbstwerber und Erhebung der Abrechnungsdaten

Die Erhebung der Abrechnungsdaten umfasst sowohl die für eine Verlohnung der vom Waldbesitzer beschäftigten und beauftragten Arbeitskräfte als auch die für eine Abrechnung mit beauftragten Unternehmern/Selbstwerbern erforderlichen natürlichen Daten. Der Waldbesitzer kann sich die Erhebung der Abrechnungsdaten ganz oder teilweise vorbehalten.

h) Mitwirkung bei der Betriebs- und Naturalbuchführung mit Ausnahme der Holzbuchführung

Über den Betriebsvollzug werden abrechnungsfähige natürliche und finanzielle Daten bereitgestellt.

i) Mitwirkung bei Erstaufforstungen

Die Mitwirkung bei Erstaufforstungen umfasst die forstfachliche und betriebswirtschaftliche Planung, Organisation und Überwachung von Erstaufforstungen. Nach Kulturbegründung wird die Erstaufforstungsfläche zur Vereinbarungsumfläche.

(2) Erstellung des jährlichen Wirtschaftsplans

a) Die Erstellung des Wirtschaftsplans erfolgt für das ganze oder, bei unterjährigem Vertragsbeginn, anteilig für das Kalenderjahr. Hat der Betrieb des Waldbesitzers ein abweichendes Wirtschaftsjahr, wird der jährliche Wirtschaftsplan dafür aufgestellt.

b) Der Wirtschaftsplan ist auf Grundlage der periodischen Betriebsplanung und der Vorgaben des Waldbesitzers zu erstellen. Vor Erstellung des Wirtschaftsplanes werden die forstbetrieblichen Ziele mit dem Waldbesitzer umfassend erörtert. Dabei werden dem Waldbesitzer Alternativvorschläge unterbreitet, von denen einer zur Anwendung empfohlen wird. Die Erstellung hat so zu erfolgen, dass bei Vorliegen eines periodischen Betriebsplanes dessen vollständige Erfüllung im Planungszeitraum gesichert wird.

c) Der jährliche Wirtschaftsplan besteht aus Natural- und Finanzplan. Der Finanzplan enthält alle für das finanzielle Ergebnis der Waldbewirtschaftung maßgeblichen Daten einschließlich der Ausgaben für die ständige Betreuung und, soweit übertragen, für die Wirtschaftsverwaltung. Sofern der Waldbesitzer die erforderlichen Daten (z. B. Kostensätze für eigene Arbeitskräfte, Durchschnittspreise für Unternehmerleistungen oder Holzprodukte) dem Forstamt nicht zur Verfügung stellt, sind geeignete Erfahrungswerte zu Grunde zu legen. Auf die fehlende Datenbereitstellung ist zu verweisen. Die Angaben zu Fördermitteln erfolgen unter Vorbehalt der Bewilligung.

d) Das Forstamt legt den Wirtschaftsplan dem Waldbesitzer zu einem von ihm bestimmten Ter-

min zur Bestätigung vor und erläutert ihn auf Anforderung durch den Waldbesitzer.

e) Der Waldbesitzer muss den Wirtschaftsplan entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten schriftlich bestätigen.

(3) Auszeichnen der Waldbestände

a) Das Auszeichnen der Waldbestände obliegt grundsätzlich dem Revierleiter. Der Revierleiter kann diese Aufgabe delegieren, behält jedoch vollständig die Ergebnisverantwortung. Unberührt hiervon bleibt das Auszeichnen durch die Forstamtsleitung im Rahmen der Anleitung und Überwachung des Revierdienstes.

b) Zum Auszeichnen zählen auch sämtliche für eine Holzeinschlagsmaßnahme erforderlichen Vorbereitungsarbeiten im Waldbestand, z. B. das Auszeichnen von Rückegassen und das Markieren von Polterplätzen.

(4) Organisation und Überwachung des Holzeinschlages einschließlich der Sortierung und Aufnahme des Holzes

Die Organisation schließt sämtliche Vorbereitungsarbeiten außer dem Auszeichnen ein. Die Sortierung und Aufnahme des Holzes endet mit der Erstellung des Holzaufnahmebuches.

(5) Überwachung der Verkehrssicherheit im Wald

Die Überwachung der Verkehrssicherheit umfasst die Durchführung von Kontrollen soweit erforderlich bis zu zweimal jährlich und nach besonderen Schadereignissen sowie deren Dokumentation (Protokoll) unter Anwendung der für den Staatswald geltenden Kontrollvorschriften. Hiermit ist keine Übertragung der Haftung vom Waldbesitzer auf den Freistaat Sachsen verbunden. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt immer dem Waldbesitzer und kann auch nicht auf die Forstverwaltung übertragen werden. Die Entscheidung, ob bestimmte Verkehrssicherungsmaßnahmen letztlich durchgeführt werden, trifft demnach stets der Waldbesitzer. Feststellungen über mangelnde Verkehrssicherheit sind unverzüglich dem Waldbesitzer mit Vorschlägen zu ihrer Beseitigung vorzulegen.

(6) Kostenbeitrag

Mit den Kostenbeiträgen sind sämtliche, bei Ausführung der Tätigkeiten anfallenden Personal- und Sachkosten einschließlich der Arbeitszeit für die An- und Abfahrt entgolten.

3 Pflichten des Waldbesitzers

Der Waldbesitzer ist verpflichtet, das Forstamt bei der Durchführung von Betreuungsmaßnahmen zu unterstützen. Soweit Hilfskräfte notwendig werden, sind die Kosten dafür vom Waldbesitzer zu tragen.

4 Umsatzsteuer

Die vereinbarten Kostenbeiträge beinhalten nicht die gesetzliche Umsatzsteuer. Die Festlegung der zu entrichtenden Umsatzsteuer erfolgt auf Grundlage gesonderter Regelungen.

Der Begriff „Forstamt“ ist sinngemäß durch den Begriff „Forstbezirk“ zu ersetzen!

